

Beschluss
aus der 1. Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 14.10.2024

TOP: 18

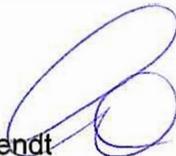
Beschluss über die 1. Änderung der Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Landkreis Prignitz Vorlage: BV/063/24-29

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende 1. Änderung der Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Landkreis Prignitz.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen. Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0


Wendt
Sb Büro des Kreistages



1. Änderung der Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Landkreis Prignitz

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.10.2024)



Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Präambel | 3 |
| 1. Funktion der Anerkennung | 3 |
| 2. Träger der freien Jugendhilfe | 3 |
| 3. Anerkennungsvoraussetzungen | 3 |
| 4. Erfüllung der Voraussetzungen nach dem SGB VIII | 4 |
| 5. Anerkennung von Jugendverbänden | 4 |
| 6. Antragstellung des Trägers | 5 |
| 7. Prüfbehörde | 5 |
| 8. Entscheidung über die Anerkennung | 5 |
| 9. Bescheinigung | 6 |
| 10. Aberkennung und erneute Antragstellung | 6 |
| 11. Inkrafttreten | 6 |

Präambel

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Prignitz erfolgt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt. 1, S. 1163) in der aktuellsten Fassung vom 08.05.2024 und des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas Anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraus.

1. Funktion der Anerkennung

Öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können gemeinnützige Organisationen sein, die Aufgaben im Sinne des SGB VIII über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich angeboten haben. Gemäß § 75 (2) SGB VIII haben Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf öffentliche Anerkennung, wenn sie unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen mindestens 3 Jahre tätig gewesen sind.

2. Träger der freien Jugendhilfe

Bereits anerkannt gem. § 75 (3) SGB VIII sind

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Des Weiteren sind gem. § 131 (2) Nr. 1 - 3 BbgKJG öffentlich anerkannt

- die in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Untergliederungen und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 01. März 1991 vorlagen;
- landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 01. März 1991 vorlagen;
- Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind, über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen und Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllen

3. Anerkennungsvoraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe können durch den Landkreis Prignitz öffentlich anerkannt werden, wenn sie

- a. überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Prignitz tätig sind,
- b. gemäß § 75 (1) SGB VIII
 - auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- c. ihre Tätigkeit auf Dauer und Kontinuität angelegt ist.

4. Erfüllung der Voraussetzungen nach dem SGB VIII

Die Voraussetzungen gem. § 75 (1) SGB VIII sind erfüllt, wenn:

- a. die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII und Art. 27 der Verfassung des Landes Brandenburg sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,
- b. aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 (2) SGB VIII festgestellt werden kann,
- c. die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und die Träger im Sinne der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII
 - Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - soziale Einrichtungen anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder
 - Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten, sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt
- d. die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennenzulernen und wahrzunehmen bzw. zu erfüllen,
- e. eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die
 - die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, - ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem Vollendeten 14. Lebensjahr bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

5. Anerkennung von Jugendverbänden

Die eigenständige Anerkennung von Jugendverbänden oder -strukturen, die Bestandteil

von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Jugendstruktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist. Dies setzt insbesondere voraus

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- eine eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellte Mittel.

6. Antragstellung des Trägers

Die Antragstellung durch den freien Träger erfolgt formlos und schriftlich beim Geschäftsbereich III Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit, Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement des Landkreises Prignitz. Dem Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschriften aller Vorstandsmitglieder,
- Übersicht über Orts- und Kreisgliederungen bzw. Mitgliedsorganisationen mit deren Anschriften,
- Übersicht über Aktivitäten im Landkreis Prignitz des jeweils letzten Jahres vor Antragstellung,
- Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation sowie
- der jeweils aktuellste Auszug aus dem Vereinsregister.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Prüfbehörde

Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch den Geschäftsbereich III Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit, Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement des Landkreises Prignitz.

Bei der Prüfung und Anerkennung eines überregional wirksamen Trägers sind die Stellungnahmen der zuständigen örtlichen Träger einzubeziehen.

8. Entscheidung über die Anerkennung

Die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft

der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz auf Vorschlag des Geschäftsbereiches III Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises Prignitz.

Bei übergreifenden Aufgabenstellungen des Trägers sind die entsprechenden Unterausschüsse zu beteiligen. Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden. Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12 SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Anerkennungsbescheid festzustellen.

Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Anerkennungen gelten fort.

9. Bescheinigung

Über die öffentliche Anerkennung ist eine Bescheinigung zu erstellen. Diese enthält auch Angaben zur Organisationstufe nach § 131 (3) BbgKJG.

Sie wird mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Prignitz wirksam. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Träger schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

10. Aberkennung und erneute Antragstellung

Über die Aberkennung der öffentlichen Anerkennung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz.

Wird ein Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie eingetreten ist.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

**Veröffentlicht am 8. Januar 2025 im Amtsblatt des Landkreises Prignitz, Nr. 2.*

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz